

der Aufgabe, Personen, Gegenstände oder Aufzeichnungen (Schriftstücke, Magnettonaufnahmen) zu ermitteln, die für die Prüfung und Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit erforderlich sind. Diese Personen, Gegenstände und Aufzeichnungen bilden zusammen mit den tatsächlichen Angaben, die sie über die Handlung vermitteln, die Beweismittel. Das Gesetz verzichtet auf die in der Theorie zum Teil vorhandene Unterscheidung zwischen Beweisquellen (den Personen, Gegenständen und Aufzeichnungen) und den Beweistatsachen (den tatsächlichen Angaben, die diese Quellen vermitteln). Folgerungen der Organe der Strafrechtspflege, z. B. über die Straftat, die Art und Weise ihrer Begehung, die sich nicht auf diese Beweismittel stützen, dürfen, so wichtig sie im Prozeß der Beweisführung als Untersuchungsversionen für eine zielgerichtete Aufklärung sein können, nicht als Grundlage für Entscheidungen, insbesondere aber nicht der Urteilsfindung durch das Gericht dienen.

2. Unterscheidung der Beweismittel: Für die Beweisführung ist es wichtig, zwischen **unmittelbaren** und **mittelbaren** Beweismitteln einerseits und **direkten** und **indirekten** Beweismitteln andererseits zu unterscheiden.

Das bestimmende Merkmal dafür, ob ein **unmittelbares** oder ein **mittelbares** Beweismittel vorliegt, besteht in der Beziehung der Beweisquelle — der Person, des Gegenstandes oder der Aufzeichnung — zu den Tatsachen, die sie vermittelt. Ist sie die Originalquelle dieser Tatsachen, dann liegt ein unmittelbares Beweismittel vor; ist sie eine von dieser Originalquelle abgeleitete Kenntnisquelle, dann ist sie ein mittelbares Beweismittel. Das in der gerichtlichen Hauptverhandlung verlesene Protokoll über die frühere Vernehmung eines Zeugen ist z. B. ebenso ein mittelbares Beweismittel wie die Aussage eines Zeugen vom „Hörensagen“.

Bei der Abgrenzung zwischen **direkten** und **indirekten** Beweismitteln liegt das Unterscheidungsmerkmal nicht in der Beziehung der Beweisquelle zu den Tatsachen, die sie vermittelt, sondern in der Beziehung der Tatsachen, über die sie Kenntnis vermittelt, zu den Merkmalen des gesetzlichen Straftatbestandes im vorliegenden Fall entsprechenden Fakten. Sind die durch die Beweisquelle vermittelten Tatsachen ein „Abbild“ eines Faktes, der ein Tatbestandsmerkmal verkörpert, dann liegt ein **direktes Beweismittel** vor; sind sie dagegen kein „Abbild“ eines solchen Faktes, besteht aber zwischen ihnen und den vom Straftatbestand beschriebenen Fakten ein Zusammenhang (meist ein Kausalzusammenhang), ist ein **indirektes Beweismittel** gegeben. Im Falle einer vorsätzlichen Körperverletzung (§115 StGB) bildet z. B. die Aussage eines Zeugen über eine dem Geschädigten gegenüber geäußerte Drohung durch den Beschuldigten oder Angeklagten ein indirektes Beweismittel. Sagt dagegen ein Zeuge etwas über die Körperverletzung selbst aus, ist diese Aussage ein direktes Beweismittel.

3. Beweis wert: Aus der Unterscheidung der Beweismittel in unmittelbare und mittelbare einerseits und direkte und indirekte andererseits folgt nicht, daß die unmittelbaren und direkten Beweismittel schlechthin